



# **Satzung der Gemeinde Auensee über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)**

Beschluss Nr. VI-DS-01213-NF-002 der Ratsversammlung vom 16.09.2018  
(veröffentlicht im Auensee Amts-Blatt Nr. 18 vom 03.10.2018)

Der Gemeinderat der Gemeinde Auensee hat am 16.09.2018 auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1953 (BGBl. I S. 903) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1b des Gesetzes vom 24.05.2014 (BGBl. I S. 538), der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234), des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234), der §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen – Sondernutzungssatzung - beschlossen.

## **Inhalt**

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Sondernutzungen .....	2
§ 3 Erlaubnispflicht .....	3
§ 4 Pflichten der Erlaubnisnehmer .....	4
§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen .....	4
§ 6 Erlaubnisversagung .....	5
§ 7 Gebühren .....	5
§ 8 Gebührenbemessung .....	7
§ 9 Gebührenpflichtiger .....	7
§ 10 Fälligkeit .....	7
§ 11 Gebührenerstattung .....	8
§ 12 Haftung und Ersatzanspruch .....	8
§ 13 Ordnungswidrigkeiten .....	8
§ 14 Schlussbestimmungen .....	9
Anlage 1 .....	9



## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeinde- und Kreisstraßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Staatsstraßen in Auensee.  
Sie gilt für alle öffentlichen Straßen.  
Das sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatz 1 gehören die in § 1 Abs. 4 FStrG sowie in § 2 Abs. 2 SächsStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers und das Zubehör.

## § 2 Sondernutzungen

- (1) Der Gemeingebräuch der öffentlichen Straße ist gemäß § 7 FStrG und § 14 SächsStrG jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet.  
Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebräuch hinaus ist gemäß § 8 FStrG und § 18 Abs. 1 SächsStrG Sondernutzung.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen in dem in § 1 bezeichneten Geltungsbereich der Erlaubnis der Gemeinde Auensee.  
Auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis besteht kein Anspruch.  
Die Benutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebräuch hinaus ist erst nach Erlaubniserteilung zulässig.  
Die Erteilung anderer Genehmigungen und Erlaubnisse, u.a. nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), wird von dieser Satzung nicht berührt.  
Die Zuständigkeit der Ämter bei der Beantragung der einzelnen Sondernutzungen sowie die jeweilige Gebührenzuordnung sind der Anlage 1 zur Satzung zu entnehmen.
- (3) Die Sondernutzung bestimmter öffentlicher Straßen kann im Interesse der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen werden.  
Die entsprechenden Straßenzüge werden in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Jede Sondernutzung ist zeitlich und räumlich auf das begründete Maß zu beschränken.
- (5) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der öffentlichen Straßen richtet sich nach.
- (6) bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebräuch nicht beeinträchtigt (z.B. bei Inanspruchnahme der Böschung, Verkehrsgrün, Trennstreifen/Sicherheitsstreifen, des Gehwegs ab einer Höhe von 2,5 m und der Fahrbahn ab einer Höhe von 4,7 m). Diese Benutzung wird in der Entgeltordnung der Gemeinde Auensee auf der Grundlage des § 8 Abs.10 FStrG
- (7) und § 23 Abs.1 SächsStrG geregelt.



### § 3 Erlaubnispflicht

- (1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dieser ist mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung in der Regel 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung bei der lt. Anlage 1 zuständigen Amt der Gemeinde einzureichen.  
Im Verlängerungs- /Wiederholungsfall erfolgt dies im vereinfachten Verfahren.  
Im Falle der Mehrfachnutzung gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung kann für alle Sondernutzungsarten die Antragstellung beim Verkehrs- und Tiefbauamt oder beim Ordnungsamt erfolgen.  
Für Versammlungen gelten die gesetzlichen Regelungen des Versammlungsgesetzes.
- (2) Übersteigt die Zahl der Anträge die für eine Sondernutzung zur Verfügung stehenden Flächen, erfolgt die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nach geeigneten Auswahlverfahren, z.B. Losverfahren.
- (3) Die Erlaubnis für eine Sondernutzung wird stets befristet und/oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt.
- (5) Wird eine öffentliche Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise auf ein und derselben Fläche benutzt, so ist jede Nutzungsart für sich erlaubnispflichtig.  
Dies gilt nicht im Rahmen von Veranstaltungen nach Gebührentarif Punkt 2.2 laufende Nr. 2 und Punkt 3 laufende Nr. 5, soweit diese Veranstaltungen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen sowie für die Regelungen zu Freisitzen, soweit unter Punkt 2.1 des Gebührentarifs keine anderweitige Regelung enthalten ist.
- (6) Erlaubnisanträge für die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen zu Bauzwecken sind generell vom Grundstückseigentümer oder vom Bauherrn zu stellen.
- (7) Die Übertragung der Erlaubnis auf Dritte ist nicht zulässig.
- (8) Die erlaubniserteilende Behörde ist berechtigt, die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen zu verlangen.  
Die Unterlagen sind 4-fach einzureichen.  
Zu den erforderlichen Unterlagen gehören insbesondere die Bezeichnung der Straßen, des betroffenen Abschnitts einschließlich der Größe der beabsichtigten Nutzungsfläche, Grund, Art sowie Beginn und Ende der Sondernutzung einschließlich Lageskizze mit Maßangaben bzw. Lagepläne/Flurkarten, Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung und/oder Fotos, erforderlichenfalls sonstige Zustimmungserklärungen und Genehmigungen (z.B. Gewerbeerlaubnis für den Standplatzhandel).
- (9) Die erteilte Erlaubnis ist während der Ausübung der Sondernutzung vor Ort bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (10) Die Sondernutzungserlaubnis ersetzt andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen nicht.



## § 4 Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Sondernutzung eine Beweissicherung und/oder eine Flächenabnahme mit dem erlaubniserteilenden Amt vorzunehmen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die mit der Sondernutzung genehmigten Anlagen den Vorschriften entsprechend aufzustellen und in Stand zu halten. Es ist eine ständige Überprüfung und Wartung durchzuführen sowie die ständige Sauberkeit zu gewährleisten.
- (3) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis geht die Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde Auensee für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommene öffentliche Straße einschließlich der aufgestellten Anlagen und Einrichtungen auf den Erlaubnisnehmer über.
- (4) Nach Beendigung der Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer - unbeschadet der Erlaubnis - den ursprünglichen Zustand herzustellen und die Flächen durch das erlaubniserteilende Amt wieder abnehmen zu lassen.

## § 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Nach dieser Satzung bedürfen folgende Sondernutzungen keiner Erlaubnis, wenn der Fußgängerverkehr mindestens mit einer Breite von 1,30 m aufrechterhalten bleibt und das Blindenleitsystem nicht verstellt wird:
  1. der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen und in Fußgängerzonen,
  2. die Lagerung von Gegenständen der Ver- und Entsorgung auf Gehwegen (ausgenommen davon sind Gegenstände zur Ver- und Entsorgung in Verbindung mit Baumaßnahmen), sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht
  3. das Bereitstellen von Sammelgut auf den Gehwegen, das bei genehmigten Altmaterialsammlungen gesammelt wird
  4. das Auftreten von Straßenmusikanten und Straßenkünstlern ohne elektroakustische
  5. Verstärker und ohne einen langzeitlichen Verbleib an einem Standplatz in Fußgängerzonen und auf Gehwegen.
- (1) Die Inanspruchnahme erlaubnisfreier Sondernutzungen kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn Belange des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegenden Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (2) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten für die unter Absatz 1 genannten Sondernutzungen werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebräuch hinaus bedarf keiner Erlaubnis, sofern sie für Zwecke der Unterhaltung des an der öffentlichen Straße anliegenden Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebräuch nicht erheblich beeinträchtigt oder nicht in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).



## § 6 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann oder wenn die Sondernutzung gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes der öffentlichen Straße, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
  2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
  3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann;
  4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können;
  5. der Erlaubnisnehmer gegen den Inhalt eines früheren Erlaubnisbescheides verstoßen hat oder nicht hinreichend Gewähr bietet, die Sondernutzung bzw. - erlaubnis ordnungsgemäß auszuüben und/oder erteilte Bedingungen/Auflagen zu befolgen.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Sondernutzungserlaubnis beantragt hat, für zurückliegende Sondernutzungen vollstreckbare Verwaltungskosten oder Sondernutzungsgebühren oder vollstreckbare Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt hat.

## § 7 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren auf der Grundlage des Gebührentarifes zur Sondernutzungssatzung Anlage 1 erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.  
Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, werden Gebühren erhoben, die nach den im Gebührentarif aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.  
Soweit die Gebühr nach Einheit (z. B. Quadratmeter, lfd. hundert Meter/Quadratmeter, Team, Tage, Wochen, Monate) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.  
Für die Berechnung der Gebühr ist der Beginn des ersten Tages der für den Anfang des Zeitraumes maßgebende Zeitpunkt. Dieser Tag wird bei der Berechnung des Zeitraumes mitgerechnet.  
Die nach Wochen und Monaten zu berechnenden Zeiträume enden entsprechend § 188 Abs. 2, 2. Alt. des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Sondernutzungsgebühr besteht auch für den Fall, dass eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene Erlaubnis ausgeübt wird. Die Entrichtung der Sondernutzungsgebühr ersetzt die Erlaubnis nicht.



(3) Erlaubnispflichtige, aber gebührenfreie Sondernutzungen nach dieser Satzung sind:

- a. Hinweis- und Werbeschilder, die auf Grund öffentlicher Baumaßnahmen errichtet werden
- b. Blumenkübel, Blumenwagen u. Ä. sowie Bänke bis max. 0,60 m Gesamttiefe der Bank vor Geschäften ohne Werbung
- c. Fahrradständer mit Eigenwerbung oder werbefreie Fahrradständer
- d. Entgeltfreie Spielmobile
- e. Wahlwerbung der politischen Parteien sechs Wochen vor bis eine Woche nach dem Wahltag
- f. Sondernutzungen von politischen Parteien, politischen Organisationen oder Wählervereinigungen anlässlich von Wahlen und Abstimmungen der Bürger nach Bundes und Landesrecht (auch Volksentscheid und Bürgerentscheid) sechs Wochen vor bis eine Woche nach dem Wahltag
- g. Informationsstände von politischen Parteien, caritativer, gemeinnütziger und religiöser Organisationen sowie Informationsstände von Einzelpersonen und Interessengruppen mit politischem Inhalt
- h. Sondernutzungen auf Eigentümerwegen, soweit die Straßenbaulast nach der Widmungsverfügung nicht bei der Gemeinde Auensee liegt
- i. Papierkörbe mit Eigenwerbung
- j. Konzessionierte Freisitze in der ersten Saison nach Ersteröffnung und Freisitze von gemeinnützigen Einrichtungen, soweit diese einen satzungsmäßigen Versorgungsauftrag haben, der Freisitz überwiegend der Versorgung ihrer Mitglieder bzw. Nutzer dient, bis zu einer max. Größe von 120 m<sup>2</sup> und der Freisitz im örtlichen Zusammenhang mit dem Einrichtungsgebäude steht
- k. Sondernutzungen für Film- und Fernsehproduktionen sowie Film- und Fernsehaufzeichnungen
- l. Straßensammlungen für gemeinnützige Zwecke
- m. Sondernutzungen mit gemeinnütziger Zielsetzung, die unmittelbar mildtätigen oder religiösen Zwecken dienen
- n. Verteilung von Handzetteln anlässlich Geschäftseröffnung und Firmenjubiläen
- o. Auslagen im Straßenraum vor Geschäften anlässlich Geschäftseröffnung und Firmenjubiläen
- p. Sondernutzungen im Zusammenhang mit Elektroladesäulen, ohne Werbeanlagen und ohne Hinweisschilder, ausschließlich Firmenlogo an der Ladesäule zulässig
- q. Sondernutzungen im Zusammenhang mit Fahrradverleihstationen, ohne Werbeanlagen und ohne Hinweisschilder, ausschließlich Firmenlogo an der Stationsstelle zulässig
- r. Sondernutzungen im Zusammenhang mit der Stationsstelle von Mobilitätsstationen, ohne Werbeanlagen und ohne Hinweisschilder, ausschließlich Firmenlogo an der Stationsstelle zulässig
- s. Sondernutzungen im Zusammenhang mit Gemeinde- und Gemeindeteilfesten, die von gemeinnützigen Organisationen veranstaltet werden

Die Sondernutzungserlaubnis a) bis i), n), p), q) und r) sind beim Verkehrs- und Tiefbauamt, die Sondernutzungserlaubnis j) bis l) sind beim Ordnungsamt und die Sondernutzungserlaubnis o) ist beim Marktamt zu beantragen.

Die Sondernutzungserlaubnis m) und s) sind bei dem Fachamt zu beantragen, bei welchem die Zuordnung gemäß Anlage 1 zur Satzung liegt.

Der Antrag ist hinreichend zu begründen und unterliegt der Einzelfallprüfung.



- (4) Von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren ausgenommen sind Sondernutzungen für Werbeanlagen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sofern für diese in einem Werbekonzessionsvertrag eine Gegenleistung vereinbart ist, die auch den Wert der Sondernutzung umfasst.
- (5) Auf Antrag können Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erlassen werden
- für Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen
  - für Freisitze, deren Aufenthaltsqualität durch Baumaßnahmen in unmittelbarer Nachbarschaft erheblich eingeschränkt wird.

Der Antrag ist hinreichend zu begründen und unterliegt der Einzelfallprüfung.

- (6) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erlaubniserteilung, sonst mit Beginn der unerlaubten Sondernutzung.
- (7) Das Recht, für die Erlaubniserteilung Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

## § 8 Gebührenbemessung

- (1) Bei der Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebräuch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr ist für den Zeitraum zu entrichten, für den die Sondernutzung erlaubt ist. Bei unerlaubter Sondernutzung wird die Sondernutzungsgebühr für den Zeitraum von Beginn der Benutzung bis zur Beräumung der Fläche festgesetzt.
- (3) Wird die Gebühr nach der Fläche bemessen, so ist die in der Erlaubnis ausgewiesene Fläche maßgebend.  
Wird eine Fläche unerlaubt oder über die erlaubte Größe hinaus genutzt, so ist die tatsächlich genutzte Fläche maßgebend.  
Zur Ermittlung des Flächenbedarfes bei Abfallbehältern gilt der ausgewiesene Flächenbedarf in der Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Auensee in der jeweils gültigen Fassung.

## § 9 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist:
1. der Antragsteller und damit Erlaubnisnehmer
  2. bei Baumaßnahmen grundsätzlich der Grundstückseigentümer oder der Bauherr, dies gilt auch für unerlaubte Sondernutzungen in Verbindung mit Baumaßnahmen
  3. bei Absperrung aufgrund einer Gefahrenlage an Grundstücken der Grundstückseigentümer des Grundstückes, für das die Sondernutzung erforderlich ist
  4. bei sonstiger unerlaubter Sondernutzung derjenige, der diese Sondernutzung ausübt
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 10 Fälligkeit

Die Sondernutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.



## § 11 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Erlaubnis durch die erlaubniserteilende Behörde widerrufen, deren Gründe der Gebührenpflichtige nicht zu verantworten hat, werden im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren anteilmäßig erstattet.
- (2) Ebenso erfolgt eine anteilmäßige Erstattung der Sondernutzungsgebühren, wenn der Erlaubnisnehmer aus eigenem Anlass die Sondernutzung endgültig beendet und dies in geeigneter Weise der erlaubniserteilenden Behörde angezeigt oder nachweist und die öffentliche Straße beräumt ist. In diesem Fall ist die Gemeinde berechtigt, eine angemessene Gebühr zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes zu verlangen.

## § 12 Haftung und Ersatzanspruch

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde Auensee alle Kosten zu ersetzen und für Schäden aufzukommen, die durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde Auensee von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf Grund der Sondernutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können. Die Gemeinde Auensee kann vom Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung hinsichtlich solcher Ansprüche sowie den Nachweis der regelmäßigen Prämienzahlungen verlangen.
- (3) Bei durch Baumaßnahmen veranlassten Sondernutzungen haften ungeachtet der Erlaubnis der Eigentümer des Grundstücks, für den die Baumaßnahmen durchgeführt werden und der Bauherr gesamtschuldnerisch.
- (4) Mehrere Erlaubnisnehmer im Sinne des § 3 Abs. 5 dieser Satzung haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer im Fall des Widerrufs keinen Schadensersatzanspruch.
- (6) Sondernutzungserlaubnisse lösen bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Straße keinerlei Ersatzansprüche aus.

## § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 23 Abs. 1 FStrG und § 52 Abs. 1 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung eine öffentliche Straße über den Gemeingebräuch hinaus ohne Erlaubnis benutzt oder einer nach § 3 Abs. 3 erteilten Auflage nicht nachkommt
  2. entgegen § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 die Sondernutzung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis erweitert oder die Art der Benutzung ändert
  3. entgegen § 3 Abs. 7 die Erlaubnis zur Ausübung der Sondernutzung Dritten überträgt
  4. entgegen § 3 Abs. 9 die erteilte Erlaubnis der Sondernutzung nicht vor Ort bereithält oder auf Verlangen den zuständigen Kontrollkräften nicht vorzeigt
  5. entgegen § 4 Abs. 4 nach Beendigung der Sondernutzung den ursprünglichen Zustand nicht wieder herstellt oder die Flächen nicht durch das erlaubniserteilende Amt abnehmen lässt
  6. entgegen § 5 Abs. 2 trotz Untersagung eine öffentliche Straße durch erlaubnisfreie Sondernutzung in Anspruch nimmt



- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 23 Abs. 2 FStrG und § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

## § 14 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Gebührenbefreiungstatbestände des § 7 Abs. 3 treten davon abweichend rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

## Anlage 1

Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Auensee über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)

### Öffentliche Straßen, Wege und Plätze

- (1) Sondernutzungen, die beim Verkehrs- und Tiefbauamt / Sachgebiet Sondernutzung/ Umleitungen zu beantragen sind:

1.	Absperrungen, Bauzäune, Baugerüste, Baumaschinen, Materiallagerungen, Bürocontainer, Bauwagen, Baugeräte, Miettoilette, Aufzüge, Betonpumpen, Hubbühnen, Autodrehkräne (ADK), Turmdrehkräne (TDK), Container (Absetz- und Abgleitbehälter), Hausmülltonnen, Alttextilbehälter u. Ä.	
	- je angefangenen m <sup>2</sup> pro Kalendertag (KT)	0,13 €
	- nach 90 KT	0,15 €
	- nach 180 KT	0,23 €
	- nach 270 KT	0,31 €
	- Mindestgebühr pro Sondernutzung	2,50 €
2.	Tribünen	
	- je angefangenen m <sup>2</sup> pro KT	1,50 €
3.	Oberirdische Leitungen aller Art, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen -Kreuzung der öffentlichen Straße je Leitung pro Monat Längsverlegung auf öffentlicher Straße	
	- je angefangene 100 m pro Monat	1,50 €
4.	Masten für Freileitungen	
	- je Mast pro Monat	2,60 €
5.	Baustellenzufahrten einmalig	
	- je Zufahrt	2,60 €
6.	Postablagekästen / Briefkästen / Hausbriefkästen	
	- je Anlage pro Monat	2,60 €
7.	öffentliche Telekommunikationsstellen	
	- je Stelle pro Monat	2,60 €



## 8. Werbung und Werbeanlagen

- a. Werbung auf Stellschildern (bis max. 1,20 m Höhe und 0,90 m Breite) und Stehtischen
  - ab 0,25 m<sup>2</sup> bis 0,5 m<sup>2</sup> Werbefläche 2,80 €
  - ab 0,51 m<sup>2</sup> bis max. 1,0 m<sup>2</sup> Werbefläche 5,20 €
- b. Werbefahnen und Strandfahnen (bis max. 2,60 m Höhe und 0,50 m Breite)
  - ab 0,25 m<sup>2</sup> bis 0,5 m<sup>2</sup> Werbefläche 2,80 €
  - ab 0,51 m<sup>2</sup> bis max. 1,3 m<sup>2</sup> Werbefläche 5,20 €
- c. Werbung auf Stellschildern (bis max. 1,20 m Höhe und 0,90 m Breite) aus besonderem Anlass z.B. für eine Geschäftseröffnung
  - bis 0,5 m<sup>2</sup> Werbefläche gebührenfrei
  - ab 0,51 m<sup>2</sup> bis max. 1,0 m<sup>2</sup> Werbefläche pro KT 3,00 €
- d. Werbefahnen und Strandfahnen (bis max. 2,60 m Höhe und 0,50 m Breite) aus besonderem Anlass z. B. für eine Geschäftseröffnung
  - bis 0,5 m<sup>2</sup> Werbefläche gebührenfrei
  - ab 0,51 m<sup>2</sup> bis max. 1,3 m<sup>2</sup> Werbefläche pro KT 3,00 €
- e. Werbefiguren mit Eigenwerbung bis max. 1,50 m Höhe
  - je angefangenen m<sup>2</sup> pro Monat 10,00 €
- f. Schaukästen und Werbeanlagen (insbesondere Stelen, Fahnenmasten, Uhren u. Ä.), die mit baulichen Anlagen verbunden sind und/oder eine Ausladung von mehr als 0,15 m haben oder selbstständig und auf Dauer aufgestellt sind
  - je angefangenen m<sup>2</sup> Werbefläche pro Monat 12,00 €
- g. Werbeanlagen an den Widerlagern von Bahnbrücken, die mehr als 0,15 m in die öffentliche Straße ragen
  - je angefangenen m<sup>2</sup> Werbefläche pro KT 2,50 €
- h. Werbeträger an Gemeindebeleuchtungsmasten (ausschließlich Veranstaltungswerbung)
  - bis max. 0,5 m<sup>2</sup> Werbefläche pro KT 1,00 €
  - ab 0,51 m<sup>2</sup> bis max. 1,0 m<sup>2</sup> Werbefläche pro KT 1,50 €
- i. Werbung auf Sonnenschirmen (außer Eigenwerbung)
  - je Schirm pro Monat 18,00 €
- j. Werbung auf Markisen (außer Eigenwerbung)
  - je Stück pro Monat 6,00 €
- k. Werbung an Baugerüsten/Bauzäunen (außer Eigenwerbung der am Bauvorhaben tätigen Firmen)
  - je angefangenen m<sup>2</sup> Werbefläche pro Monat 12,00 €



- I. Aufstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Werbung
- je angefangenen m<sup>2</sup> Werbefläche pro KT 2,00 €
- m. transportable Fahnenmasten
- je Stück pro KT 5,00 €
- n. Fahnen an Gemeindebeleuchtungsmasten bis max. 0,70 m x 1,50 m
- je Stück pro KT 2,00 €
- o. Veranstaltungswerbung an Bauzäunen und Gemeindeeigenen Schaltstationen für Lichtsignalanlagen
- bis max. 0,5 m<sup>2</sup> Werbefläche pro KT 1,30 €
  - ab 0,51 m<sup>2</sup> bis max. 1,0 m<sup>2</sup> Werbefläche pro KT 2,00 €
- p. Papierkörbe mit Werbung (außer Eigenwerbung) bis max. 0,21 m x 0,30 m
- je Stück pro Monat 3,00 €
- q. Wahlwerbung im Sinne § 7 Abs. 3 Punkt e) und f) vor und nach dem gebührenfreien Zeitraum
- je angefangenen m<sup>2</sup> Werbefläche pro KT 2,00 €

(2) Sondernutzungen, die beim Ordnungsamt / Sicherheitsbehörde zu beantragen sind:

1. Freisitze (Wirtschafts- und Sommergärten mit Tischen/Stühlen oder Stehtischen) vom 01.04. bis 30.09.
  - je angefangenen m<sup>2</sup> pro Woche 1,50 €
  - Jahresgebühr (01.01. – 31.12.) 36,00 €

Bei einer Beantragung für einen bereits laufenden Monat wird der Kostensatz nur anteilig berechnet.

2. Aufstellen einer Eistheke auf dem genehmigten Freisitz
  - je Einrichtung pro angefangenem KT 1,00 €
3. Umbauter Gastraum (Imbisswagen und Kioske, Zelte, Pavillons u. Ä.)
  - je angefangenen m<sup>2</sup> pro KT 1,30 €
  - je angefangenen m<sup>2</sup> pro Monat 35,00 €
  - je angefangenen m<sup>2</sup> pro Jahr 350,00 €

(3) Sondernutzungen, die beim Ordnungsamt / Veranstaltungsstelle zu beantragen sind:

1. Befragung von Passanten, u.a. für Marktforschung
  - je Team (2 Personen) / je Stand pro angefangenen Monat 65,00 €
2. Großveranstaltungen mit kommerziellem Charakter, Einzäunung und kostenpflichtigem Eintritt, die im Geltungsbereich dieser Satzung durchgeführt werden und einer verkehrsrechtlichen Anordnung bedürfen
  - je angefangenen m<sup>2</sup> pro KT Veranstaltungen, Straßenfeste 1,00 €



3. Volksfeste ohne Einzäunung und freiem Eintritt, die im Geltungsbereich dieser Satzung durchgeführt werden und einer verkehrsrechtlichen Anordnung bedürfen
  - bis 100 m<sup>2</sup> pro KT 50,00 €
  - bis 500 m<sup>2</sup> pro KT 200,00 €
  - bis 1.000 m<sup>2</sup> pro KT 400,00 €
  - ab 1.001 m<sup>2</sup> je weitere angefangene 100 m<sup>2</sup> pro KT 15,00 €
4. veranstaltungsbezogene Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen für sonstige Zwecke, die nicht unter anderen Tarifstellen der Ziffer (2) erfasst sind
  - je angefangenen m<sup>2</sup> pro KT 0,90 €
5. Straßenmusik mit Verstärker für max. ½ Stunde
  - je Standort 0,90 €

(4) Sondernutzungen, die beim Marktamt zu beantragen sind:

1. Auslagen im Straßenraum vor Geschäften je angefangenen m<sup>2</sup> pro Kalenderwoche
  - je angefangenen m<sup>2</sup> pro Kalendermonat 2,10 €
2. Verkaufsstände für Grabschmuck und Weihnachtsbäume
  - je angefangenen qm pro KT 0,50 €
3. Verkaufsstände und mobile Verkaufseinrichtungen (tgl. Auf- u. Abbau), einschließlich Bauchläden mit Verkauf von Zeitungen, Obst und Gemüse, Blumen, Eis und sonst. Waren oder Dienstleistungen
  - je angefangenen m<sup>2</sup> pro KT 2,00 €
4. Verkauf zubereiteter Speisen (Bratwürsten u. Ä.)
  - je angefangenen m<sup>2</sup> pro KT 2,00 €
5. zeitlich beschränkte Verkaufsstände mit saisonalem Obst- und Gemüseangebot (z.B. Spargel, Erdbeeren u. Ä.), für die keine Baugenehmigung erforderlich ist
  - je angefangenen m<sup>2</sup> pro KT 1,90 €
6. Märkte und Veranstaltungen, die auf Plätzen und in Fußgängerbereichen durchgeführt werden
  - je angefangenen m<sup>2</sup> pro KT 1,90 €